

## Bekanntmachung

### **Feststellungsbeschluss, Genehmigung und Wirksamwerden der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal, Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen**

Der Rat der Gemeinde Kalletal hat in seiner Sitzung am 11.10.2017 folgenden Beschluss gefasst:

#### **„a) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der 1. öffentlichen Auslegung und der erneuten 2. öffentlichen Auslegung**

Über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der 1. öffentlichen Auslegung und der erneuten 2. öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal vorgebrachten Stellungnahmen wird gemäß den in der Anlage enthaltenen Beschlussvorschlägen entschieden.

#### **b) Feststellungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Kalletal beschließt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen einschließlich der Begründung (Feststellungsbeschluss).

c) Die Verwaltung wird beauftragt, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gemäß § 6 BauGB der Bezirksregierung Detmold zur Genehmigung vorzulegen sowie anschließend die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.“

Die vom Rat der Gemeinde Kalletal beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal, Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, ist der Bezirksregierung in Detmold am 26.10.2017 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB), Ausfertigungsdatum 23.06.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zur Genehmigung vorgelegt worden. Mit der Stellungnahme des Kreises Lippe ist er am 27.11.2017 dort eingegangen.

**Die Bezirksregierung in Detmold hat mit Verfügung vom 21.02.2018, AZ.: 35.21.10-509/K.20, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal, Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit folgendem Wortlaut genehmigt:**

**„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Erteilung der Genehmigung für 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal, Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, durch die Bezirksregierung in Detmold wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 5 bis 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal, Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, wirksam.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal, Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kalletal. Lage und Umfang des Plangebietes ist aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Durch Darstellungen von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen werden die Rechtswirkungen von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal, Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, wird mit der Begründung einschließlich sämtlicher Anlagen und mit der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Kalletal, Fachbereich IV Planen und Bauen, Rintelner Str. 3, 32689 Kalletal, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die zusammenfassende Erklärung informiert gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Über den Inhalt der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal, Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung, wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zudem steht er auf der Internet-Seite der Gemeinde Kalletal, [www.Kalletal.de](http://www.Kalletal.de) oder direkt unter folgenden Link:

**[http://www.kalletal.de/city\\_info/webaccessibility/index.cfm?item\\_id=862159](http://www.kalletal.de/city_info/webaccessibility/index.cfm?item_id=862159)**  
digital zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Der Wortlaut des bekannt gemachten Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal, Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Kalletal vom 11.10.2017 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren.

#### **Hinweise gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal, Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen schriftlich gegenüber der Gemeinde Kalletal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### **Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015), in Kraft getreten am 11. Februar 2015 (GV NRW S. 208) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne

nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

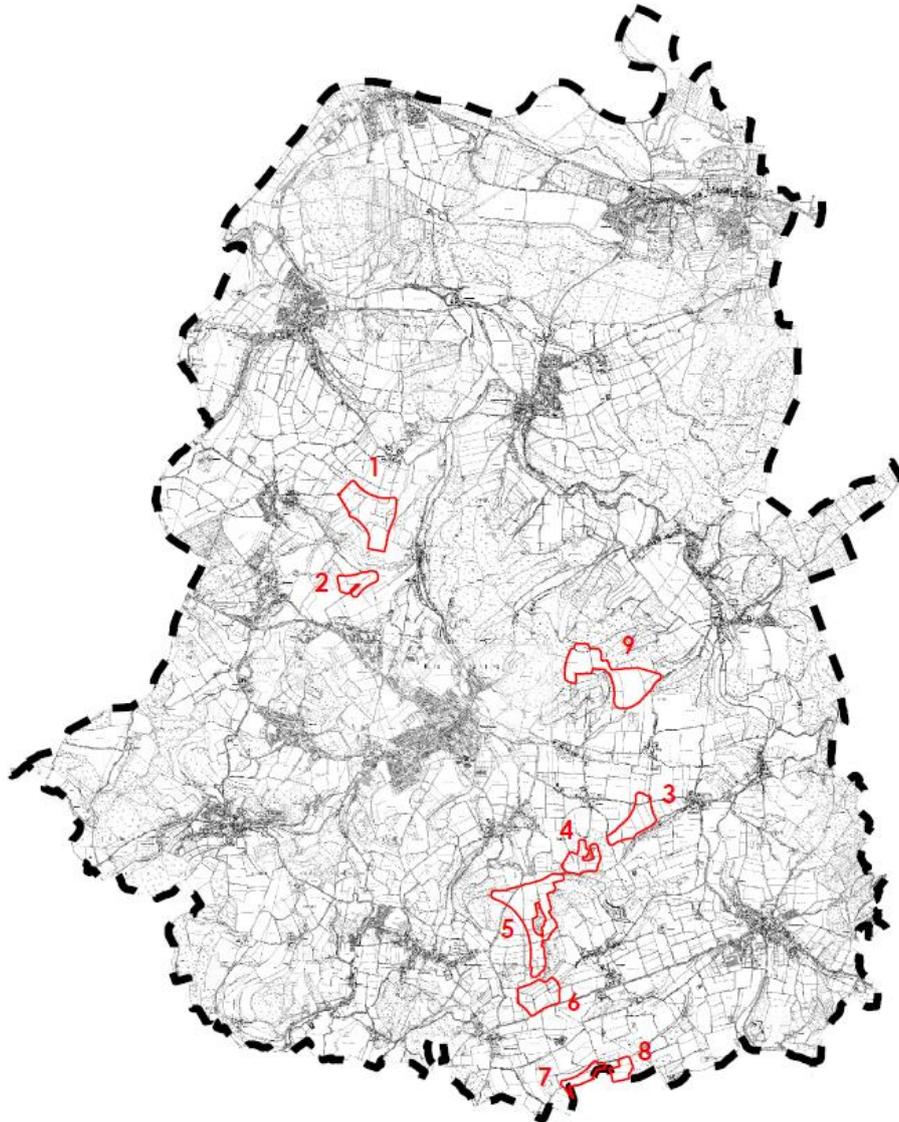
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalletal, den 06.03.2018

Der Bürgermeister  
Mario Hecker

Anlage zur Bekanntmachung der Gemeinde Kalletal vom 06.03.2018 zum Feststellungsbeschluss, Genehmigung und Wirksamwerden der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal, Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Kartenauszug



Karte ohne Maßstab



WEA – Konzentrationszone



Geltungsbereich